



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 07.08.2014

### Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von kommerziellen Großveranstaltungen

In der aktuellen Diskussion um die finanzielle Beteiligung von Fußballclubs an den begleitenden Polizeieinsätzen bei deren Spielen werden stark divergierende Angaben über den entsprechenden Aufwand und die daraus entstehenden Kosten von Polizeieinsätzen bei kommerziellen Großveranstaltungen genannt. Auch bleibt zumeist unklar, wann Amtshilfe aus welchen anderen Bundesländern geleistet und nach welchen Kriterien diese entlohnt wird. Laut einem europäischen Vergleich im Onlineangebot des Handelsblatts <http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/nachrichten/internationaler-vergleich-in-welchen-ligen-die-vereine-schon-mitzahlen/10292008.html> werden z. B. in Frankreich Profivereine mit einem Stundenlohn von mind. 20 Euro pro Polizeibeamtin/-beamten beteiligt. In Italien entzündet sich zurzeit eine ähnliche Debatte wie in Deutschland, nachdem staatliche Kosten von 12,5 Millionen Euro für die wöchentlich rund 6000 eingesetzten Polizist(innen) rund um die Stadien getragen werden müssen. Von der Koordinierungsstelle der Fanprojekte in Deutschland (KOS) ist hingegen zu hören, dass sie die Linie der Landesregierung Nordrhein-Westfalens unterstützt, die auf mehr Eigenverantwortung der Fans und eine zurückhaltendere, auf Kommunikation ausgerichtete Polizeistrategie setzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten von Polizeieinsätzen am Rande von Fußballspielen in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt?  
b) Wie hat sich die Zahl der jährlich beteiligten Polizeikräfte in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt?
2. a) Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten von Einsätzen bayerischer Polizist(innen) am Rande von Fußballspielen in anderen Bundesländern in den letzten zehn Jahren entwickelt?  
b) Mit welchen Bundesländern hat Bayern eine Regelung zur Amtshilfe?  
c) Erhält Bayern von einzelnen Bundesländern Kostenerstattungen für den außerbayerischen Einsatz bayerischer Polizeibeamt(innen)?
3. a) Falls ja, wie hoch waren in den letzten 10 Jahren die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen je Bundesland für außerbayerische Polizeieinsätze, am Rande von Fußballspielen?

- b) Wie wird die Höhe der jeweiligen Ersatzleistungen errechnet?
- c) Wie viel Prozent der Gesamtkosten der außerbayerischen Polizeieinsätze am Rande von Fußballspielen werden dadurch gedeckt?
4. a) Von welchen Bundesländern wurden in den letzten zehn Jahren für Polizeieinsätze, am Rande von Fußballspielen in Bayern jeweils wie viele Unterstützungskräfte angefordert?  
b) Welche Kosten entstanden dadurch?
5. a) Muss Bayern einzelnen Bundesländern Kostenerstattungen für den Einsatz ihrer Polizeibeamt(innen) in Bayern entrichten?  
b) Wie wird die Höhe der jeweiligen Ersatzleistungen errechnet?  
c) Nach welchen Regelungen wird entschieden, welches Bundesland zur Unterstützung angefragt wird?
6. a) Gibt es andere Kategorien von kommerziellen Großveranstaltungen, bei denen ähnliche Kosten und vergleichbarer Aufwand für Polizeieinsätze entstehen?  
b) Falls ja, um welche Kategorien handelt es sich dabei?  
c) Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten von Polizeieinsätzen am Rande jeweils jeder Kategorie dieser kommerziellen Großveranstaltungen in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt?
7. Hält die Bayerische Staatsregierung den Vorstoß Nordrhein-Westfalens für eine zurückhaltendere, auf mehr Eigenverantwortung der Fans ausgelegte Polizeistrategie und weniger einzusetzende Einsatzkräfte für unterstützenswert?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
vom 16.09.2014

### 1. a) Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten von Polizeieinsätzen am Rande von Fußballspielen in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt?

Die Polizeieinsätze bei den Fußballspielen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und erfolgen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es handelt sich dabei um eine Kernaufgabe der Bayerischen Polizei.

Da hierfür nach der geltenden Rechtslage keine Kosten erhoben werden können, werden diese, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, nicht festgestellt und auch nicht gesondert ausgewiesen.

Insoweit lässt sich daher die Frage bezüglich der Entwicklung der Polizeikosten in den letzten zehn Jahren nicht beantworten.

**b) Wie hat sich die Zahl der jährlich beteiligten Polizeikräfte in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt?**

Die statistischen Aufzeichnungen können erst ab dem Jahr 2005, also lediglich in einer Betrachtungsperspektive von neun Jahren, beantwortet werden. Berücksichtigt wurden für die Spielzeiten vor der Saison 2008/2009 (hier Einführung der 3. Liga) Spiele der Bundesliga, 2. Bundesliga, DFB-Pokal, europäische Wettbewerbe und Länderspiele. Ab der Saison 2008/2009 wurden zusätzlich die Spiele der 3. Liga integriert. Nicht berücksichtigt wurden Spiele im Zusammenhang mit der Fußball-WM 2006 sowie Vorbereitungs- und Freundschaftsspiele.

Saison	Anzahl Spiele	Einsatzkräfte	Einsatzstunden
2005 / 2006	110	20.241	171.798
2006 / 2007	134	15.501	160.581
2007 / 2008	110	19.750	162.163
2008 / 2009	189	27.783	181.147
2009 / 2010	206	30.902	215.290
2010 / 2011	200	28.451	202.290
2011 / 2012	181	32.829	244.242
2012 / 2013	172	33.219	238.250
2013 / 2014	174	33.346	242.319

**2. a) Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten von Einsätzen bayerischer Polizist(innen) am Rande von Fußballspielen in anderen Bundesländern in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Bezüglich der Gesamtkosten von Einsätzen bayerischer Polizeibeamter in anderen Bundesländern werden keine Aufzeichnungen geführt. Es werden auch erst ab dem Jahr 2005, also lediglich in einer Betrachtungsperspektive von neun Jahren, die jeweiligen Einsatzanlässe sowie die eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzstunden aufgezeichnet. Die jeweiligen Einsatzanlässe sowie die eingesetzten Einsatzkräfte und Einsatzstunden sind nachfolgend dargestellt.

Unterstützungen anderer Bundesländer ab 01.01.2005			Einsatzkräfte	Einsatz-Std.
Einsatzdatum	BL	Einsatz/Anl.	3162	30631,35
2005	negativ			
2006	negativ			
2007	negativ			
13.09.2008	Sachsen	D. Dresden – U. Berlin	327	4545,30
19.10.2008	Thüringen	Jena – D. Dresden	94	1155,00
14.02.2009	Thüringen	Jena – Erfurt	152	499,30
27.05.2009	Thüringen	Erfurt – Jena	216	1949,15
15.08.2009	Sachsen	Aue – Jena	230	1085,45
23.08.2009	Berlin	U. Berlin – H. Rostock	202	5202,15
23.08.2009	Thüringen	Jena – Erfurt	183	1108,45
07.11.2009	Thüringen	Jena – D. Dresden	110	1563,45
24.03.2010	Thüringen	Erfurt – Jena	213	1546,00
01.08.2010	Thüringen	Erfurt – H. Rostock	170	1087,30
14.08.2010	Sachsen	Chemnitz – St. Pauli	166	1058,15
15.08.2010	Sachsen	Halle – U. Berlin	83	945,15
19.05.2011	Thüringen	Jena – Erfurt	193	1185,15

Unterstützungen anderer Bundesländer ab 01.01.2005			Einsatzkräfte	Einsatz-Std.
23.07.2011	Thüringen	Erfurt – Jena	200	1225,00
24.07.2011	Sachsen	D. Dresden – H. Rostock	100	1450,00
2012	negativ			
25.08.2013	Baden-W.	Mannheim – Offenburg	123	413,20
19.10.2013	Hessen	E. Frankf. – Nürnberg	92	1549,15
03.05.2014	Thüringen	Erfurt – H. Rostock	192	1150,00
16.05.2014	Hessen	Darmstadt – Bielefeld	108	1605,00
17.05.2014	Berlin	Bayern München-Dortmund	8	309,00

**b) Mit welchen Bundesländern hat Bayern eine Regelung zur Amtshilfe?**

Die Unterstützung anderer Bundesländer durch Einheiten der Bayerischen Bereitschaftspolizei ist gesetzlich im Art. 10 Abs. 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG) geregelt. Danach ist „einer Anforderung von Polizei durch ein anderes Land oder den Bund zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei in Bayern dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrags enthalten“.

Darüber hinaus ist die gegenseitige Unterstützung mit Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit der Polizeikräfte mit den Ländern Hessen, Baden-Württemberg, Thüringen sowie zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern bezüglich der Bereitschaftspolizei geregelt.

**c) Erhält Bayern von den einzelnen Bundesländern Kostenerstattung für den außerbayerischen Einsatz bayerischer Polizeibeamt(innen)?**

Grundsätzlich werden bei Unterstützungseinsätzen in anderen Bundesländern die sogenannten „einsatzbedingten Mehrkosten“ dem unterstützten Land in Rechnung gestellt. Diese Mehrkosten sind insbesondere Reisekosten, Einsatzzulagen, Mehrarbeitsvergütungen und Betriebskosten (z. B. Kraftstoff für Dienstfahrzeuge). Reine Personalkosten werden nicht abgerechnet. Die Unterbringungskosten tragen die einsatzführenden Länder. Dies gilt jedoch nicht bei Unterstützungseinsätzen von weniger als 24 Stunden in den Ländern, mit denen Verwaltungsabkommen geschlossen wurden (Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen). Hier werden die einsatzbedingten Mehrkosten erst bei längeren Einsätzen erstattet.

**3. a) Falls ja, wie hoch waren in den letzten 10 Jahren die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen je Bundesland für außerbayerische Polizeieinsätze am Rande von Fußballspielen?**

Folgende Einnahmen wurden jährlich erzielt:

	2008	2009	2010	2012	2013	2014
Berlin		117.235 €				9.938 €
Hessen					22.315 €	28.438 €
Sachsen	105.438 €	20.864 €	52.457 €	42.736 €		
Thüringen		42.331 €				

**Anmerkung:** Aufgrund gegenseitiger Verwaltungsabkommen mit einzelnen Bundesländern können nicht für alle geleisteten Unterstützungen Kosten erhoben werden. Dies erklärt die Abweichung zwischen der vorstehenden Aufstellung der Einnahmen und den geleisteten Unterstützungen (vgl. Aufstellung unter Nr. 2a). Die Einnahmen im Jahr 2012 resultieren aus der Unterstützung im Jahr 2011.

**b) Wie wird die Höhe der jeweiligen Ersatzleistung errechnet?**

Wie bereits bei Frage 2c dargestellt, werden grundsätzlich die einsatzbedingten Mehrkosten des Unterstützungseinsatzes erstattet. Dies gilt jedoch nicht bei Unterstützungseinsätzen von weniger als 24 Stunden in den Ländern, mit denen Verwaltungsabkommen geschlossen wurden (Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen). Hier werden die einsatzbedingten Mehrkosten erst bei längeren Einsätzen erstattet.

**c) Wie viel Prozent der Gesamtkosten der außerbayerischen Polizeieinsätze am Rande von Fußballspielen werden dadurch gedeckt?**

Unabhängig davon, dass es sich bei den genannten Ersatzleistungen nur um die einsatzbedingten Mehrkosten handelt, kann aufgrund der fehlenden Aufzeichnung bzw. Ermittlung der Gesamtkosten kein Prozentwert angegeben werden.

**4. a) Von welchen Bundesländern wurden in den letzten zehn Jahren für Polizeieinsätze am Rande von Fußballspielen in Bayern jeweils wie viele Unterstützungskräfte angefordert?**

Eine Recherchemöglichkeit hinsichtlich der Anzahl der im Zusammenhang mit Fußballspielen in Bayern eingesetzten Polizeibeamten aus anderen Bundesländern und dem Bund konnte nur bis ins Jahr 2008 rückwirkend getätigt werden.

Jahr	Anlass	Eingesetzte Beamte (Land)
2009	11.04.2009 in Burghausen (SV Wacker Burghausen – FC Carl Zeiss Jena)	96 (Bund)
2009	19.09.2009 in Burghausen (SV Wacker Burghausen – SG Dynamo Dresden)	118 (Bund)
2012	Champions-League-Endspiel am 19.05.2012 in München (FC Bayern München – FC Chelsea)	69 (BW) 93 (Bund)
2014	Fußballspiel am 10.05.2014 in Augsburg (FC Augsburg – Eintracht Frankfurt)	105 (BW)

**b) Welche Kosten entstanden dadurch?**

Dem Bund wurden 2009 124.284 € bzw. 2012 38.395 € und Baden-Württemberg wurden 2012 29.766 € für die Unterstützungseinsätze erstattet.

**5. a) Muss Bayern einzelnen Bundesländern Kostenerstattung für den Einsatz ihrer Polizeibeamten(innen) in Bayern entrichten?**

Bayern muss den anderen Bundesländern und dem Bund (Bundespolizei) die einsatzbedingten Mehrkosten für deren Einsatz in Bayern erstatten. Für Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen trifft dies nur zu, wenn der Einsatz länger als 24 Stunden dauerte.

**b) Wie wird die Höhe der jeweiligen Ersatzleistungen errechnet?**

Grundsätzlich muss Bayern den anderen Bundesländern die sogenannten „einsatzbedingten Mehrkosten“ erstatten. Diese Mehrkosten sind insbesondere Reisekosten, Einsatzzulagen, Mehrarbeitsvergütungen und Betriebskosten (z. B. Kraftstoff für Dienstfahrzeuge). Reine Personalkosten werden nicht erstattet. Die Unterbringungskosten trägt Bayern.

**c) Nach welchen Regelungen wird entschieden, welches Bundesland zur Unterstützung angefragt wird?**

Generell werden bei Unterstützungsbedarf zeitgleich alle anderen Bundesländer sowie der Bund (Bundespolizei) angefragt. Bei den Rückmeldungen werden vorrangig Einheiten/Kräfte von Bundesländern angefordert, mit denen der Freistaat Bayern Verwaltungsabkommen geschlossen hat (siehe Ziffer 2 b). Die weiteren Entscheidungen richten sich nach ökonomischen sowie ressourcenschonenden Aspekten wie z. B. Anreisedauer.

**6. a) Gibt es andere Kategorien von kommerziellen Großveranstaltungen, bei denen ähnliche Kosten und vergleichbarer Aufwand für Polizeieinsätze entstehen?**

**b) Falls ja, um welche Kategorien handelt es sich dabei?**

**c) Wie haben sich die jährlichen Gesamtkosten von Polizeieinsätzen am Rande jeweils jeder Kategorie dieser kommerziellen Großveranstaltungen in den letzten zehn Jahren in Bayern entwickelt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6a, 6b und 6c gemeinsam beantwortet.

Bei der Bayerischen Polizei werden kommerzielle Großveranstaltungen nicht kategorisiert. Umfang und Durchführung eines polizeilichen Einsatzes und damit auch die Anzahl eingesetzter Kräfte werden jeweils anlass- und lagebezogen festgestellt. In diesem Zusammenhang wären z. B. das Münchner Oktoberfest, Rock im Park in Nürnberg sowie das Chiemsee Reggae Festival zu nennen. Polizeilich zu betreuen sind darüber hinaus auch (Brauchtums-)Veranstaltungen wie z. B. Faschingsumzüge.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist Kernaufgabe der Bayerischen Polizei. Da für dieses hoheitliche Handeln nach geltender Rechtslage vom Veranstalter keine Kosten erhoben werden können, werden auch keine Aufzeichnungen bezüglich der Höhe, Zusammensetzung, örtlichen Verteilung oder nach sonstigen Kriterien geführt. Insoweit können hierzu auch keine belastbaren Zahlen benannt werden.

**7. Hält die Bayerische Staatsregierung den Vorstoß Nordrhein-Westfalens für eine zurückhaltendere, auf mehr Eigenverantwortung der Fans ausgelegte Polizeistrategie und weniger einzusetzende Einsatzkräfte für unterstützenswert?**

Eine pauschale Reduzierung der polizeilichen Einsatzkräfte ist aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr abzulehnen. Für die Sicherheit in den Stadien sind grundsätzlich die Veranstalter (Vereine) verantwortlich. Diese bedienen sich hierzu professioneller Sicherheitsdienste, welche z. B. Einlass- und Zugangskontrollen durchführen. Umfang und Durchführung eines polizeilichen Einsatzes – und damit auch die Anzahl eingesetzter Kräfte – werden anlass- und lagebezogen individuell festgelegt. Hierbei spielen unter anderem Kriterien wie Gesamtzuschauerzahl, Anzahl der anreisenden Gastfans insgesamt, Anzahl der anreisenden sog. „Problemfans“ sowie insbesondere das Verhältnis zwischen den Anhängerschaften eine Rolle.